

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Friedhofs-,
Bestattungs- und Leichenwesen
Vom 20. April 2004**

Stand: 05.05.2017

letzte berücksichtigte Änderung: Verordnung vom 13. Juni 2016
(Amtsbl. I S. 418).

Auf Grund des § 52 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

**Genehmigungsverfahren zur Anlegung oder Erweiterung von
Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen**

(1) Der Antrag auf Genehmigung zur Anlegung oder Erweiterung von Friedhöfen (§ 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) und privaten Bestattungsplätzen (§ 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) ist mit allen erforderlichen Stellungnahmen über das zuständige Gesundheitsamt bei dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzureichen.

(2) Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden, die im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens angefordert wurden, können, soweit sie der aktuellen Situation noch entsprechen, dem Antrag beigelegt werden.

§ 2

**Genehmigungsverfahren zum Betrieb einer
Feuerbestattungsanlage**

(1) ¹Der Antrag auf Genehmigung einer Feuerbestattungsanlage (§ 11 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes) ist beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzureichen.

²Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Beschreibung der Feuerbestattungsanlage bezüglich der Ofentechnik, der Filtertechnik, der Steuerung, Überwachung und der Mess- und Überwachungstechnik,
2. eine Betriebsordnung,
3. ein Lageplan,
4. eine Baubeschreibung,
5. eine detaillierte Beschreibung bezüglich der würdigen Ausgestaltung der

Feuerbestattungsanlage und des Grundstücks gemäß § 9 des Bestattungsgesetzes,

6. das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde,

7. die Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes und

8. die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz.

(2) Das Einvernehmen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 ist auch hergestellt, wenn

bereits ein Einvernehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch vorliegt.

§ 3

Durchführung der Leichenschau

(1) 1Die Leichenschau hat unverzüglich und sorgfältig an der vollständig entkleideten Leiche zu erfolgen. 2Ausnahmen hierzu ergeben sich aus § 15 Abs. 4 und 6 des Bestattungsgesetzes.

(2) Bei der Leichenschau sind alle Körperregionen einschließlich der Körperöffnungen wie zum Beispiel Mund, Nase, Ohren, Augen, Genitalbereich, insbesondere auch der Rücken und die behaarte Kopfhaut, zu inspizieren.

(3) Die Leichenschau ist in der Regel am Ort des Todeseintritts bzw. der Leichenauffindung durchzuführen. Unter besonderen Bedingungen (Tod in der Öffentlichkeit, Fehlen der unbedingt erforderlichen Voraussetzungen wie zum Beispiel die Beleuchtung) ist die Leiche im Einvernehmen mit der Polizeibehörde an einen Ort zu verbringen, an dem eine sorgfältige Leichenschau möglich ist.

(4) 1Die Todesbescheinigung nach § 4 darf erst ausgestellt werden, wenn an der Leiche sichere Anzeichen des Todes festgestellt werden. 2Als solche gelten: Totenflecke, Leichenstarre, Fäulniserscheinungen, mit dem Leben unvereinbare körperliche Zerstörungen, der Nachweis der Kriterien des Hirntodes entsprechend den Empfehlungen der Bundesärztekammer, Erfolglosigkeit der Reanimation nach hinreichend langer Dauer.

(5) 1Die Todeszeit hat in der Regel durch die Beurteilung der Totenflecke, der Leichenstarre, der Rektalmessung der Körpertemperatur, gegebenenfalls des idiomuskulären Wulstes und des Fäulniszustandes zu erfolgen. 2Bei Auffindung der Leiche ist neben dem Datum und der Uhrzeit der Auffindung der vermutliche Sterbezeitpunkt - möglichst genau - mit einer kurzen Beschreibung der für die Schätzung der Todeszeit ausschlaggebenden Befunde festzulegen.

§ 4

Todesbescheinigung

(1) 1Die die Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte haben eine

Todesbescheinigung nach § 16 des Bestattungsgesetzes (Muster Anlage 1; Formular im Durchschreibeverfahren) auszustellen. ²Ausnahmen hiervon gelten lediglich für Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst oder im ärztlichen Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des § 5 Absatz 1.

(2) Die Todesbescheinigung enthält als nicht vertraulichen Teil Blatt A für das Standesamt und Blatt B für die Ortspolizeibehörde für den Fall der Feuerbestattung und als vertraulichen Teil die Blätter 1 bis 3.

(3) ¹Die Blätter A und B sowie Blatt 2 der Todesbescheinigung sind der oder dem Bestattungspflichtigen (§ 26 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes) auszuhändigen. ²Ist dies nicht möglich, verbleiben sie bei der Leiche. Blatt 2 ist in ein Kuvert zu verschließen, auf dem neben dem Namen der oder des Verstorbenen auch der Vermerk „Vertraulicher Teil der Todesbescheinigung“ anzubringen ist.

(4) Die Blätter A und B sowie Blatt 2 sind von der Bestattungspflichtigen oder von dem Bestattungspflichtigen im Falle einer Erdbestattung dem zuständigen Standesamt zuzuleiten.

(5) ¹Im Fall einer Feuerbestattung sind von der Bestattungspflichtigen oder von dem Bestattungspflichtigen das Blatt A dem Standesamt und das Blatt B sowie das Blatt 2 der Ärztin oder dem Arzt, die oder der die zweite Leichenschau durchführt, vorzulegen. ²Nach der Durchführung der zweiten Leichenschau legt die Bestattungspflichtige oder der Bestattungspflichtige die Bescheinigung dieser Leichenschau sowie Blatt B und Blatt 2 der Ortspolizeibehörde vor.

(6) ¹Bedarf es zur abschließenden Klärung der Todesursache der Hinzuziehung weiterer Informationen und Unterlagen durch die oder den eine Leichenschau durchführende Ärztin oder durchführenden Arzt, so hat diese Ärztin oder dieser Arzt nach Klärung des Sachverhalts das Blatt 2 umgehend dem zuständigen Standesamt zuzuleiten bzw. der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen auszuhändigen. ²Absatz 3 Satz 3 und Absatz 7 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) ¹Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor oder ist die Todesart ungeklärt, sind die Blätter A und B sowie die Blätter 1 und 2 der Todesbescheinigung bis zum Abschluss der Ermittlungen durch die zuständigen Behörden bei der Leiche zu belassen. ²Im Fall eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist nach Beendigung der Untersuchungen das Blatt 1 von den Ermittlungsbehörden bzw. von der Gerichtsmedizin direkt dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeorts zuzuleiten.

³Das Obduktionsergebnis ist in der Todesbescheinigung einzutragen oder durch ein ergänzendes Blatt dem Blatt 2 der Todesbescheinigung beizuheften. ⁴Ein Hinweis auf das ergänzende Blatt ist in diesen Fällen auf der Todesbescheinigung anzubringen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) ¹Das Blatt 1 ist von der Ärztin oder von dem Arzt in einem verschlossenen Kuvert, auf dem der Vermerk „Vertrauliche Arztsache“ anzubringen ist, direkt an das für den Sterbeort zuständige Gesundheitsamt zu leiten. ²Das Gesundheitsamt prüft unverzüglich die ärztlichen Angaben der eingehenden Todesbescheinigungen. ³Soweit erforderlich, sind die Angaben durch Rückfragen zu ergänzen.

Ergänzungen seitens des Gesundheitsamtes sind als solche kenntlich zu machen.

(9) Blatt 3 ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der die Todesbescheinigung ausgestellt hat.

(10) ¹Das Landesamt übersendet das Blatt A und, soweit vorhanden, das Blatt B sowie das Blatt 2 bis zum fünften Werktag des Folgemonats an das Gesundheitsamt. ²Diese Datenübermittlung hat elektronisch zu erfolgen, soweit oder sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. ³Die Übermittlung erfolgt auf elektronischem Wege durch die Nutzung des Datenaustauschformats X-Personenstand. ⁴Werden die Daten elektronisch übermittelt, sind nach Übermittlung die Originale des Blattes A und, soweit vorhanden, Blatt B sowie das Blatt 2 in Papierform durch das Landesamt zu vernichten.

(11) ¹Das Gesundheitsamt übersendet bis zum zehnten Werktag des Folgemonats die nach § 2 Absatz 7 des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), erforderlichen Daten an das Landesamt für Zentrale Dienste zur Auswertung. ²Diese Datenübermittlung hat elektronisch, durch strukturierte Datensätze, zu erfolgen, soweit oder sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. ³Bei der elektronischen Übermittlung ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. ³Bis dahin kann das Gesundheitsamt die erforderlichen Daten mittels einer amtlichen Fotokopie des Blattes 1 an das Landesamt für Zentrale Dienste zur Auswertung übersenden. ⁴Das Landesamt für Zentrale Dienste vernichtet die Kopie nach erfolgter Auswertung. ⁵Die Originale des Blattes 1 und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen der Todesbescheinigung sind gemäß § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes 30 Jahre aufzubewahren. ⁶Die Frist beginnt mit Ablauf des Sterbejahres. ⁷Eine Archivierung der vorgenannten Originale kann in elektronischer Form erfolgen. ⁸Hierbei hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, dass eine nachträgliche Veränderung der elektronischen Form des Originals ausgeschlossen und eine Sicherheitskopie der elektronisch archivierten Daten erstellt wurde. ⁹Hiernach können die Originale (Blatt 1 und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen) vernichtet werden. Die Aufbewahrungsfrist entspricht gleichfalls der des Originals in Papierform.

§ 5

Vorläufiger Totenschein

(1) Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst oder im ärztlichen Bereitschaftsdienst haben einen vorläufigen Totenschein (§ 13 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes) nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden.

(2) Liegen Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor bzw. ist die Todesursache ungeklärt, so sind die Ärztinnen und Ärzte im Rettungsdienst verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

(3) ¹Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins dient als Grundlage für die Ausstellung der Todesbescheinigung nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Satz

1 und ist der Bestattungspflichtigen oder dem Bestattungspflichtigen auszuhändigen. 2Ist dies nicht möglich, verbleibt Blatt 1 bei der Leiche. 3Mit Vorliegen des vorläufigen Totenscheins kann eine Überführung der Leiche zur öffentlichen Leichenhalle durchgeführt werden, wenn ein natürlicher Tod vorliegt. 4Wurden in dem vorläufigen Totenschein Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod bzw. für eine ungeklärte Todesart dokumentiert, so verbleibt Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins bis zum Abschluss der Ermittlungen bei der Ermittlungsbehörde. 5§ 4 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Blatt 1 des vorläufigen Totenscheins zusammen mit Blatt 1 der Todesbescheinigung dem zuständigen Gesundheitsamt des Sterbeorts zugeleitet wird.
(4) Blatt 2 des vorläufigen Totenscheins ist als Doppel für die Unterlagen der Ärztin oder des Arztes bestimmt, die oder der den Tod festgestellt hat.

§ 6 Leichenpass

1Als Leichenpass zur Beförderung von Leichen und Totgeburten oder Fehlgeburten wird das Formular der Anlage 3 eingeführt. 2Neben dem Formular der Anlage 3 können auch Formulare in elektronischer Form verwendet werden, die den Erfordernissen des internationalen Leichentransports entsprechen.

§ 7 Bescheinigung über die zweite Leichenschau

(1) Als Bescheinigung über die zweite Leichenschau wird das Formular der Anlage 4 eingeführt.
(2) Die Bescheinigung über die zweite Leichenschau ist bei allen Feuerbestattungen auszustellen, unabhängig vom Einäscherungsort.
(3) Wird die Leichenschau von einer Ärztin oder einem Arzt eines gerichtsmedizinischen Instituts im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durchgeführt, bedarf es keiner zweiten Leichenschau.
(4) Für die zweite Leichenschau gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 8 Kennzeichnung von Leichen

1Verstirbt eine Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, deren Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden können, oder besteht der Verdacht einer solchen Erkrankung, so ist die Leiche mittels gut sichtbaren Hinweisschildes „Vorsicht – Infektionsgefahr“ zu versehen. 2Zusätzlich ist der Sarg mit einem Hinweisschild „Nicht öffnen“ zu versehen. 3Die Pflicht zur Kennzeichnung nach den Sätzen 1 und 2 liegt bei den Bestatterinnen und Bestattern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 51 Absatz 2 Nr. 1 Bestattungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) das in § 4 festgelegte Verfahren zur Dokumentation und Information nicht oder nicht richtig einhält,

b) entgegen § 8 eine entsprechende Leiche nicht oder nicht richtig oder den Sarg nicht oder nicht richtig kennzeichnet,

c) eine Leiche ohne Bescheinigung über die zweite Leichenschau gemäß § 7 Absatz 2 innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einer Feuerbestattung zuführt.

(2) § 51 Abs. 4 und 5 Satz 1 des Bestattungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 10

aufgehoben

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.